

# **L e s e f a s s u n g**

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Hamfelde erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

- die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 16.12.2014.
- die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 27.12.2017.
- die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 31.03.2020
- die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 02.02.2021
- die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 25.03.2021

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt:  
„Von Grün und Gold durch einen gold-blauen Wellenbalken schräglinks geteilt. Oben ein silberner schreitender Hirsch, unten eine grüne bewurzelte Buche“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:  
„Auf von Gelb und Grün schräg rechts geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hamfelde Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:  
  
die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
  3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro, begrenzt auf maximal 12 Monate Laufzeit, nicht übersteigt,
  4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
  5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
  9. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
  10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird
  11. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt.

### § 3

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter. Die weiteren Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die oder der der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Vorbereitung finanzieller Gemeindeangelegenheiten

**b) Bauausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauwesen, Planungen, Grundstücksangelegenheiten

**c) Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Förderung der Jugend und des Sports, Kulturveranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft

**d) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter, von denen mindestens 2 nicht gleichzeitig Finanzausschussmitglied sind

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen können bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder aus jeder Fraktion für jeden Ausschuss gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Trittau führenden Gemeinde Trittau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

#### **§ 5a**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einbe-

rufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteilige Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 10,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 20,00 Euro.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 35,00 Euro.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.

- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätze zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (7) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 Euro, begrenzt auf maximal 12 Monate Laufzeit, halten.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro, begrenzt auf maximal 12 Monate Laufzeit, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-trittau.de](http://www.amt-trittau.de) bekanntgemacht. Nachrichtlich sind die Bekanntmachungen an der Bekanntmachungstafel

in der Hofstraße an der Ecke zur Schulstraße

während einer Dauer von 7 Tagen auszuhängen.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Fachdienst Innere Verwaltung, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 05.12.2013, Az.: 14/082-10/27/0 erteilt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 16.12.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 15.12.2014 Az.: 14/082-10/27/0 erteilt.

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 27.12.2017 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 21.12.2017 Az.: 14/082-10/27/0 erteilt

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 31.03.2020 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 10.03.2020, Az.: 14/082-10/27/0 erteilt.

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 02.02.2021 tritt zum 02.02.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 08.01.2021, Az.: 14/082-10/27/0 erteilt.

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hamfelde vom 25.03.2021 tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 11.03.2021, Az.: 14/082-10/27/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamfelde, den 2. Januar 2014

(Borngräber)  
Bürgermeister